Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 146
"Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee (HES)"

TEIL A PLANZEICHNUNG

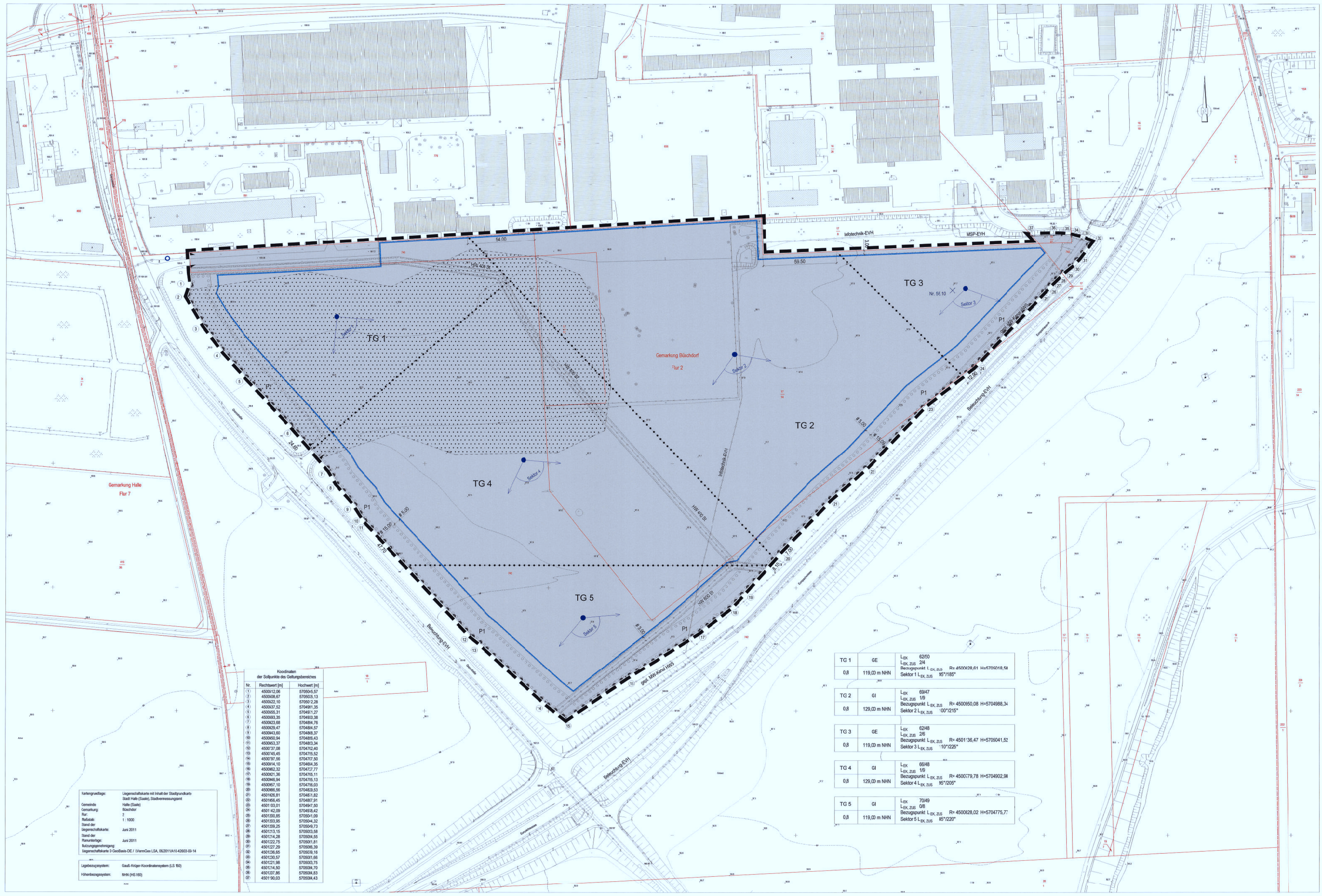

TG 1	GE	L_{EK} 62/50 $L_{EK, ZUS}$ 2/4 Bezugspunkt $L_{EK, ZUS}$ R= 4500628,61 H=5705018,54 Sektor 1 $L_{EK, ZUS}$ 95°/185°
0,8	119,00 m NHN	

TG 2	GI	L_{EK} 69/47 $L_{EK, ZUS}$ 1/9 Bezugspunkt $L_{EK, ZUS}$ R= 4500950,08 H=5704988,34 Sektor 2 $L_{EK, ZUS}$ 100°/215°
0,8	129,00 m NHN	

TG 3	GE	L_{EK} 62/48 $L_{EK, ZUS}$ 2/6 Bezugspunkt $L_{EK, ZUS}$ R= 4501136,47 H=5705041,52 Sektor 3 $L_{EK, ZUS}$ 110°/225°
0,8	119,00 m NHN	

TG 4	GI	L_{EK} 66/48 $L_{EK, ZUS}$ 1/9 Bezugspunkt $L_{EK, ZUS}$ R= 4500779,78 H=5704902,98 Sektor 4 $L_{EK, ZUS}$ 95°/205°
0,8	129,00 m NHN	

TG 5	GI	L_{EK} 70/49 $L_{EK, ZUS}$ 0/8 Bezugspunkt $L_{EK, ZUS}$ R= 4500828,02 H=5704775,77 Sektor 5 $L_{EK, ZUS}$ 85°/220°
0,8	119,00 m NHN	

Koordinaten der Sollpunkte des Geltungsbereiches

Nr.	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
1	4500612,06	5705045,57
2	4500608,67	5705035,13
3	4500622,10	5705012,28
4	4500637,52	5704991,35
5	4500655,31	5704971,27
6	4500693,35	5704930,38
7	4500723,68	5704894,76
8	4500729,47	5704884,57
9	4500743,60	5704868,37
10	4500750,94	5704856,43
11	4500753,37	5704853,34
12	4500737,08	5704712,40
13	4500745,45	5704715,52
14	4500797,56	5704707,50
15	4500814,10	5704654,35
16	4500862,32	5704727,77
17	4500921,36	5704715,11
18	4500946,94	5704715,13
19	4500957,10	5704756,03
20	4500986,56	5704829,53
21	4501026,81	5704851,82
22	4501056,45	5704867,91
23	4501103,01	5704947,50
24	4501142,09	5704978,42
25	4501200,85	5705041,09
26	4501203,95	5705044,32
27	4501209,25	5705049,73
28	4501213,15	5705053,58
29	4501214,28	5705054,55
30	4501222,75	5705061,81
31	4501227,29	5705066,39
32	4501236,65	5705079,16
33	4501230,57	5705081,66
34	4501221,98	5705083,75
35	4501214,50	5705084,70
36	4501207,86	5705084,83
37	4501190,03	5705084,43

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt
Gemeinde:	Halle (Saale)
Gemarkung:	Büschdorf
Flur:	2
Maßstab:	1 : 1000
Stand der Liegenschaftskarte:	Juni 2011
Stand der Planunterlage:	Juni 2011
Nutzungsgenehmigung:	Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 06/2011/A18-42603-09-14

Lagebezugssystem:	Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem:	NHN (HS 160)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erklärung	RECHTSGRUNDLAGE
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauNVO
Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
z.B. 0,8	Grundflächenzahl	§§ 16, 19 BauNVO
z.B. OK 129,00 m NHN	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)	§§ 16, 20 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§§ 22, 23 BauNVO
Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrtsbereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB
P	Fläche mit Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 1 Abs.4 BauNVO
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
15.00	Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter	
#	Abstandsmaß parallel	
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB
	unterirdisch (entsprechend Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen)	§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Planzeichen	Erklärung
	Bombenabwurfgebiet
o	Grundwassermessstelle Hal-Ost 1/07
×	Lagefestpunkt Nr. 56.10 (LVermGeo)
	Bezugspunkt / Sektor für richtungsabhängige Schallemissionskontingente

3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise)

- Nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Baum
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Sollpunkt des Geltungsbereiches

ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	- Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 tags/nachts je m² Grundfläche in dB (A) - Zusatzkontingente $L_{EK, ZUS}$ nach DIN 45691, Anhang A tags/nachts je m² Grundfläche in dB (A) - Bezugspunkt für das Zusatzkontingent, Rechts- und Hochwert in Meter - Richtungssektor für das Zusatzkontingent in Grad
Grundflächenzahl	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)	

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 9 sowie § 8 und § 9 BauNVO)

1.1 GE-Teilgebiete gemäß § 8 BauNVO

1.1.1 In allen GE-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO - Anlagen für sportliche Zwecke - nur ausnahmsweise zulässig.

1.1.2 In allen GE-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2 GI-Teilgebiete gemäß § 9 BauNVO

1.2.1 In allen GI-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.3 Einzelhandel

1.3.1 In allen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstätten in Verbindung mit Gewerbebetrieben, wenn
- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und
- die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen und
- die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind, wobei die Verkaufsfläche 200 m² nicht übersteigen darf.

Ausnahmsweise zulässig sind weiterhin der Handel mit Autoteilen sowie Tankstellenshops.

1.4 Immissionsschutz

1.4.1 In allen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO die folgenden, im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) aufgeführten Betriebe und Anlagen unzulässig:

Nr. 1 Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie, alle Anlagen der Spalte 1 sowie der Nrn. 1.5 und 1.9 der Spalte 2

Nr. 2 Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe alle Anlagen der Spalten 1 und 2

Nr. 3 Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung Anlagen der Nrn. 3.1 bis 3.7, 3.11 und 3.16 bis 3.25 der Spalte 1 sowie der Nrn. 3.6, 3.11 und 3.13 der Spalte 2

Nr. 4 Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung alle Anlagen der Spalte 1 sowie der Nrn. 4.5 und 4.8 der Spalte 2

Nr. 5 Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen alle Anlagen der Spalte 1 sowie der Nr. 5.8 der Spalte 2

Nr. 6 Holz und Zellstoff Anlagen der Nrn. 6.1 und 6.3 der Spalte 1 sowie der Nr. 6.3 der Spalte 2

Nr. 7 Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse alle Anlagen der Spalten 1 und 2

Nr. 8 Verwertung und Beseitigung von Abfällen alle Anlagen der Spalten 1 sowie der Nrn. 8.1 bis 8.9a, 8.9c, 8.10, 8.11, 8.13 und 8.14 der Spalte 2

Nr. 10 Sonstiges Anlagen der Nrn. 10.1 und 10.15 der Spalte 1 sowie der Nrn. 10.15 und 10.16 der Spalte 2

1.4.2 In den jeweiligen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs 4 BauNVO i. V. § 9 Abs. Nr. 24 BauGB nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen die in der für das Teilgebiet jeweils aufgedruckten Nutzungsschablone angegebenen Emissionskontingente L_{EK} einschließlich der richtungsabhängigen Zusatzkontingente $L_{EK\ ZUS}$ nach DIN 45691 nicht überschreiten.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Von der Festsetzung der in der Nutzungsschablone eingetragenen Höhe baulicher Anlagen sind Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen sowie Telekommunikationsanlagen ausgenommen.

3 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 a

3.1 interne Ausgleichsmaßnahmen: Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

3.1.1 Pflanzgebot P 1 - Pflanzung einer doppelten Baumreihe mit Unterpflanzung

Auf der festgesetzten Fläche P 1 ist eine doppelte Baumreihe mit Unterpflanzung anzulegen. Innerhalb des TG 3 ist die Baumreihe einreihig fortzuführen. Die Bäume sind versetzt anzuordnen, der Abstand zwischen den Reihen beträgt 5,00 m und der Pflanzabstand innerhalb der Baumreihe 10,00 m. Im Bereich von Leitungen sind Abweichungen der Baumstandorte von max. 2,00 m zulässig.

Die Unterpflanzung erfolgt durch standortgerechte, heimische Sträucher. Das Pflanzraster für die Unterpflanzung beträgt 1,00 m x 1,50 m.

Im Randbereich des Pflanzgebotes sind eine Grundstückseinfriedung und Werbeanlagen zulässig.

Artenauswahl:
Quercus robur - Stiel-Eiche

Pflanzqualität:
Bäume: Hochstamm, 3 x verpfl. StU 16/18 mit Drahtballierung
Unterpflanzung: Strauch, 2 x verpfl., 100 – 150 cm

3.1.2 Pflanzgebot P 2 - Pflanzung einer doppelten Baumreihe

Auf der festgesetzten Fläche P 2 ist eine doppelte Baumreihe zu pflanzen. Die Bäume sind versetzt anzuordnen, der Abstand zwischen den Reihen beträgt 5,00 m und der Pflanzabstand innerhalb der Baumreihe 10,00 m. Im Bereich von Leitungen sind Abweichungen der Baumstandorte von max. 2,00 m zulässig.

Artenauswahl:
Quercus robur - Stiel-Eiche

Pflanzqualität:
Bäume: Hochstamm, 3 x verpfl. StU 16/18 mit Drahtballierung
Unter den Bäumen ist eine Rasenfläche anzulegen.

Im Randbereich des Pflanzgebotes sind eine Grundstückseinfriedung sowie Werbeanlagen zulässig.

Ausnahmsweise ist in dem, den bebaubaren Flächen zu gewandten Randbereich in einer Breite von max. 3,00 m die Ausbildung von Versickerungsmulden zulässig. Diese sind mit einer Rasenansaat zu begrünen.

3.1.3 allgemeines Pflanzgebot TG 1 - TG 5

Innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der bereits durch Planeintrag gekennzeichneten Pflanzgebote sind insgesamt 20 großkronige Bäume zu pflanzen.

Artenauswahl:
Acer platanoides - Spitzahorn
Carpinus betulus - Hainbuche

Pflanzqualität:
Bäume: Hochstamm, 3 x verpfl. StU 16/18; mit Drahtballierung

Die Mindestabmessung der Baumscheiben im versiegelten Umfeld beträgt 9,0 m². Zur Baumpflanzung ist ein Pflanzraum von 12 m³ zur Verfügung zu stellen.

3.1.4 Erhaltung von Bepflanzungen

Alle festgesetzten Gehölzbestände sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgängigkeit sind die Gehölzbestände in räumlichem Bezug zum bisherigen Wuchsstandort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind gemäß der Pflanzgebote P1 und P2 bzw. TG1 - TG5 durchzuführen.

3.2 externe Ausgleichsmaßnahmen: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Den Bauflächen auf denen Eingriffe zulässig werden, sind auf folgenden Flurstücken, Flächen und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- Dölauer Straße 91 (DRK-Gelände)
  Gemarkung: Kröllwitz
  Flur: 16
  Flurstücke: 2/119; 2/120; 2/116; 2/117 sowie Teile des Flurstücks 305
  100% der Abbruch und Entsiegelungsmaßnahmen, Mutterbodenauftrag sowie auf 1,024 ha Aufforstungsmaßnahmen zur Entwicklung eines standortgerechten Eichen-Hainbuchenwaldes. Die Aufforstungsmaßnahmen haben im Pflanzverband von 2 m x 0,75 m zu erfolgen.
- Am Bruchsee
  Gemarkung: Halle-Neustadt
  Flur: 3
  Flurstück: 27/7
  Waldentwicklung zu einem standortgerechten Eichen-Hainbuchenwald: auf 2,75 ha sind alle nichtheimischen Gehölzarten vollflächig zu roden und durch Stieleichen und Hainbuchen im Pflanzverband von 2 m x 0,75 m aufzuforsten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 27.05.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 12 am 18.06.2009 erfolgt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 146 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 26.04.2011 bis 27.05.2011 durchgeführt worden.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 146 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 21.04.2011 bzw. 26.04.2011 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat am 14.12.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Offenlage bestimmt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom 10.01.2012 bis zum 13.02.2012 während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 21.12.2011 im Amtsblatt Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 30.05.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den 21.06.2012
Siegel — Stadtvermessungsamt

SATZUNG DER STADT HALLE (SAALE)

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 146
"GEWERBEGEBIET GRENZSTRASSE - EUROPACHAUSSEE (HES)"

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 30.05.2012 der Bebauungsplan Nr. 146 "Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee (HES)" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen können im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Hansering 15, im Obergeschoss, Zimmer 519 eingesehen werden.

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan Nr. 146, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 30.05.2012 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 146, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 146 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.06.2012 im Amtsblatt Nr. 11 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 14.06.12 in Kraft getreten.

Halle, den 05.07.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

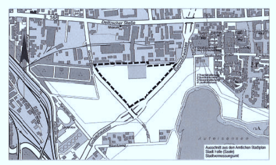

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 146

"Gewerbegebiet Grenzstraße - Europachaussee (HES)"

Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	17. April 2012
Gemarkung	Büschdorf
Flur	2
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt